

Als Ergänzung zum Leitfaden Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in Wäschereien

1. Verbotene Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden.
Dies sind insbesondere:

1.1

Arbeiten, die mit **Unfallgefahren** verbunden sind und ohne Fachaufsicht durchgeführt werden sollen (§ 22 Abs. 1 JArbSchG);
das sind u. a.:

1.2

Arbeiten mit Arbeitsmaschinen und Geräten, für die eine besondere Ausbildung erforderlich ist oder ein Mindestalter gemäß der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für das Bedienungspersonal vorgeschrieben wird.

1.3

Außerdem sind Arbeiten nicht zulässig, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Lärm** und **Erschütterungen** oder **Gefahrstoffen** ausgesetzt sind, **insbesondere:**

- Lärm über 85 dB(A) ohne Gehörschutz.
- Erschütterungen beim Trockenschleudern.

1.4

Arbeiten bzw. Kontakt mit **hochinfektiöser, infektiöser oder infektionsverdächtiger Wäsche**. Krankenhauswäsche enthält z. B. erfahrungsgemäß Krankheitserreger. Deswegen ist der Umgang mit ungewaschener Krankenhauswäsche (sog. „unreine Seite“) untersagt.

1.5

Arbeiten, bei denen die Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von **Gefahrstoffen** ausgesetzt sind, z. B. Umgang mit Waschgut, welches mit gefährlichen oder entzündlichen Arbeitsstoffen durchsetzt ist (Putztücher). Zu den Gefahrstoffen gehören u. a. auch Desinfektionsmittel, Reinigungschemikalien wie Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen).

1.6

Arbeiten, bei denen die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch außergewöhnliche **Hitze, Kälte** oder **starke Nässe** gefährdet wird. Schädliche Hitzeeinwirkungen treten insbesondere in den Sommermonaten auf, durch zu hohe Umgebungstemperaturen und durch Wärmeabstrahlung der Maschinen, z. B. Bügelpresse.

2. Sonstiges

2.1

Schülerinnen und Schüler dürfen mit Arbeiten, bei denen aufgrund geltender Unfallverhütungsvorschriften persönliche Schutzausrüstungen erforderlich sind, nur beschäftigt werden, wenn sie diese Schutzausrüstung benutzen. Zur persönlichen Schutzausrüstung in Wäschereien gehören Schutzkleidung, flüssigkeitsdichte Schutzschuhe, Schutzhandschuhe und Gesichtsschutz.



Schutzkleidung benutzen



**Schutzhandschuhe
(flüssigkeitsdicht) benutzen**



**Schutzschuhe
(flüssigkeitsdicht) benutzen**